

Vorstellung des "Starke-Familien-Gesetzes"

Jugendhilfeausschuss am 20.08.2019



1. Bildung und Teilhabe (BuT) (ab 01.08.2019)



Schulbedarf

- Erhöhung der Pauschale auf 100,00 Euro (vorher 70,00 Euro) zum 01.08. des Jahres und 50,00 Euro (vorher 30,00 Euro) zum 01.02. des Jahres
- Jährliche Fortschreibung der Pauschale zum 01.08. des Jahres entsprechend der Regelbedarfsfortschreibung



Schülerbeförderung:

- Wegfall des zumutbaren Eigenanteils von 5,00 Euro monatlich
- Beibehaltung der kommunalen Regelungen zum zumutbaren Schulweg (in Neumünster Grundschule 2 Kilometer, weiterführende Schule 4 Kilometer



Lernförderung

- Wesentliches Lernziel ist nicht mehr die Versetzung
- Es genügt ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen (des Schulfachs) nicht ausreichendes Leistungsniveau
- Maßgeblich ist die Erreichung der jeweiligen Lernziele in den einzelnen Schulfächern (z.B. Mathematik)



Mittagsverpflegung

- Wegfall des Eigenanteils von 1,00 Euro pro Mittagessen
- Übernahme der tatsächlichen Kosten in vollem Umfang
- Übernahmefähig sind nun auch Kosten, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung einer Schule mit einer Tageseinrichtung entstehen (Essen außerhalb des Schulgebäudes aber in Verantwortung der Schule)



Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

- Erhöhung des monatlichen Betrags von 10,00 Euro auf 15,00 Euro monatlich
- Sämtliche Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit sind nun übernahmefähig, nicht nur Mitgliedsbeiträge
- höhere Aufwendungen können in begründeten Einzelfällen auf Antrag nun übernommen werden, wenn diese nicht aus dem Pauschalbetrag (für den gesamten BWZ) und dem Regelbedarf gedeckt werden können



Verfahrensänderungen

- Im SGB II, SGB XII und im Asylbewerberleistungsgesetz fällt das eigenständige Antragsverfahren BuT mit Ausnahme von Lernförderung weg. BuT wird künftig mit der Hauptleistung beantragt
- Zur Auswahl der gewünschten Leistungen BuT bei Neuanträgen erhalten die Kundinnen und Kunden eine Anlage BuT zum Neuantrag zur Auswahl der Leistungen
- Die Weiterbewilligungen erfolgen dann im Zuge der Weiterbewilligung der Hauptleistung mit
- Für Leistungsbeziehende von Wohngeld und Kinderzuschlag ist weiterhin in allen Fällen die eigenständige Antragstellung erforderlich



Information der Kundinnen und Kunden

- Alle Kundinnen und Kunden aller Rechtskreise, die aktuell Leistungen der BuT beziehen, wurden per Serienbrief über die Änderungen informiert
- Zusätzliche wurde eine Presseinfo im Prima Wochenende veröffentlicht
- Im Jobcenter und im Rathaus liegen Informationsblätter zu den Rechtsänderungen aus
- Die Rechtsänderungen werden automatisch im August 2019 bei allen Bewilligungen berücksichtigt



2. Kinderzuschlag



Wesentliche Änderungen

- Die Kinderzuschlag steigt am 01.07.2019 von jetzt 170,00 Euro auf 185,00 Euro monatlich. Das übersteigende Elterneinkommen wird auf den Kinderzuschlag nur noch zu 50% angerechnet. Das übersteigende Einkommen der Kinder nur noch zu 45%.
- Ab dem 01.01.2020 fällt die obere Einkommensgrenze des Elterneinkommens weg, gleichzeitig wird das übersteigende Elterneinkommen nur noch zu 45% auf den Kinderzuschlag angerechnet
- Zusätzlich gibt es einige Verfahrensänderungen
- Das Jobcenter prüft von Amts wegen, welche Familien nach den Rechtsänderungen Leistungsansprüche auf Kinderzuschlag haben können und leitet das Antragsverfahren ein



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung